

XIII^o 119. 160

ACCORDS- PUNCTA,

Welche

Bey Ubergabe der Königl. Stadt Riga/
nebst derselben Bestung und Citadell von Seiner
Hochgräfl. Excell. Thro Königl. Maj:t zu Schwes-
den Rakt und General Gouverneur Stromberg
verfasst und begehret / und von Thro Hochgräfl.
Excell. Thro Groß Czarischen Maj:t Premier Ge-
neral Feldmarschall Scheremettoff accordiret und
bewilliget worden. Im Lager unter Riga
den 7^{ten} Julii. 1710. *Ar. 56. 454.*

SEDERHOLM/

Bey JOH. H. WERNER, Thro Königl. Maj:t wie auch der Upsalischen
Academ. Buchdr. 1717.



Handwritten signature or mark.

Punct: I.

Ad I.

Accordatur.

Die Seiner
Hocharäßlichen
Excellenz ho-
hen Person als
Ihrer Königl.
Majestet von
Schweden

Kaht und Gener. Gouverneur
zuständige und competirende
sicherheit / vollkommene frey-
heit und abwendung aller ersinn-
lichen incommodité in volliger krafft und unveränderter handhas-
bung beyzulegen und zu ertheilen / auch nach geschlossenem Ac-
cord, drey tage den freyen und sicherem / auch aus keinerley ursach-
en behinderten Abzug / so wohl vor dero eigene Person / als auch des
deroselben allhier habenden Hoffstat und Bedienten / wie auch seiner
Meubeln, Schrifften und Haabseligkeit / worin auch selbige bestehe /
in den Verwahr, Kasten und Coffers da es in abgebracht werden
wird / unveröffnet / unberühret und unvisitiret von himmen des gera-
den weges auf Ruien und Fellin mit denen Trouppen die grosse
landstrasse nach Revel zu marchiren. Ingleichen zu aller nöthigen
sicherheit / so wohl vor Ihre Czarische Majet als auch übrigen dero sel-
ben allirten Trouppen und Leute mit gebührenden escort der re-
gulirten Trouppen, unter Commando Teutscher Officirer von
Cz. Majet seite zu versehen / dazu auch die nöthige provision,
und zureichlichen unterhalt auf dem wege zu lassen / und weilt
dieselben mit so wenigen Pferden zur Reise versehen seyn / mit guten
schuß-pferden vor dero bagage-wagens wie auch zu reiten so
an der zahl gegen die benante zeit zu versorgen und zu helfen / auch
also in alle wege diesen Abzug zu befördern.

II.

Das Archivum der hiesigen
Canceley nebst Acten, Docu-
menten, Privilegien, Regi-
straturen, Brieffschafften und

Bü-
cht.

II.

Dieser Punct wird zwar accor-
dirt / doch mit diesem reservato,
daß das Archiv von Ober-Hoff-
Bericht und zur Oeconomie
gehört

TRU Raamatukogu
1406

Bücher / wie auch Convoluten so bey diesem Königl. General Governement, so wohl Schwedischen als Teutschen Estats verhanden / wie auch das Curische Archivum, Bibliothec, und dazu gehörigen Acten, Documenten, Schrifften und Briefschafften / so wie selbige sich in Kasten eingelegt finden; Im gleichen alle hiesige Königl. Cammer- und Oeconomie-Contoirs vorhandene Bücher / Rechnungen / Rollen / Verschlagen / Documenten und Briefschafften / so wohl als alle der hiesigen Königl. Licente, Recognition, Anlage, Portorii- und Post-Contoirs gehörige Rechnungen / Bücher / Documenten, Schrifften und Nachrichten / wie auch alle General Krieges Gerichts Acta und Wach Journalen, samt Guarnilons Diariis so vorhanden seyn möchten / von hinnen nach Neumünde / und über die See nach Schweden / bester / kurtzester und beförderlichster massen zu transportiren / und da man sich der Schiffe bey Neumünde nicht hiebey auch solte bedienen können / von seiten Ihro Cz. Majest alle dazu erforderte hüffe und gelegenheit unbehindert zu verschaffen.

gehörige Schrifften zurück gelassen werden / und zwar aus der raison, damit wenn hinführo sich einige streitigkeiten ereugen möchten / die Sachen hieraus können entschieden werden; Da nun solche Nachricht so zur Oeconomie gehörig uns unentbehrlich sind / so ist uns auch höchst nöthig die Copeyen von allen denen darzu gehörigen Schrifften / als Befehlige / Relationes und Resolutiones, Ausrechnungen und Revisiones, und was sonst weiter seyn kan / zurück zu behalten; und weiln dem General Kriegs Commissario Peter von Ehrenheim erlaubet wird eine Zeit noch hier zu verbleiben / so können ihm alle diese Schrifften übergeben / und unter seiner aufficht copiiret werden / wozu denn von ihrer seiten einige Copiisten zurück gelassen werden können. Wegen der Correspondence zwischen dem Gen. Governement und der Stadt / sind uns gleichfals die Nachrichten höchst nöthig / und im fall keine Copeyen davon gegeben werden können / so wird uns doch nicht denegiret werden / eine Registration cum brevi extractu des innehmens / zurück zu halten. Worbey versichert wird / daß nach abcopiirung solcher Schrifften ungekränck

fränckelt sollte abgelassen werden: Wie denn auch das Archiv und Bibliothec von Curland auf parol von Seiner Hochgräf. Excell. Königl. Rath und General Gouverneur wird extradiret werden; was aber die Journalen oder sonstigen Schrifften die Guarnison betreffende anlanget/ so können selbige ausgeliefert und nach der Dünamünde / von dannen nacher Schweden gebracht werden.

III.

Denen allhier seyhenden Königl. Civil Bedienten insgesamt ohne unterscheid der Nation beydes von der hiesigen Königl. Gen. Gouvernements Cancellen, Königl. Cammer, Rent- und Oeconomie Contoires, als auch von der Königl. Licente, Recognition, Anlage und Portorio, in gleichen von denen Feld, Kriegs- und Guarnison- Estat, so wohl als von Post-Contoir und wohin sie auch sonst gehören möchten / so wohl höhern als niedrigeren Standes / vor ihre Personen / Frauen / Familien, Haushaltung / Bedienten / Meublen, Eigenthumb, haabseligkeit und benöthigten Provision des freyen / sichern / und aus keinerley Ursachen schwierig machenden Abzuges / gnüglig zu gesichern: mit dienlichen Fahrzeugen auch erfahrenen Schiffern und bottsleuten nach Stockholm / der besten und kürzesten fahrt zu transportiren / und falls man sich der schiffe bey Neumünde hierzu nicht sollte bedienen können von seiten Ihre Cz. Maj:t wegen unbehindert anzuschaffenden gelegenheiten / nach Schweden ohne auffenthalt gesorget / und dahin versehen werde / daß alle

III.

Was S:r Hochgräf. Excellenz dem Königl. Rath und General Gouverneur im andern punct veraccordirt worden / nemlich die Journalen, und die zur Guarnison gehörige Schrifften über die Dünamünde nach Schweden zu bringen / solches wird in diesem punct nochmahlen placidirt und frey gegeben; Wie dann auch allen Volonteurs und Officiers so sonder commando nebst ihrer familie und equipage soll frey gelassen werden zu Wasser fortzugehen; auch wird accordirt der Guarnison so zu Lande fortgehet / eine zulängliche Convoye.

ihre

ihre sachen unangerühret / uneröffnet und unvisitirt vor allen und jeden Ihro Cz. Maj:t Truppen, Bedienten und Leuten passiren mögen / auch zu solchen ende allen und jeden mit paffen zur genüghen und ungezweiffelten sicherheit / vor Ihro Czarische Maj:t eigene / so wohl als dero Allirten Truppen und Leuten zu versehen / und dieses alles denenselben auch in der that würcklich und ohne auffenthalt / innerhalb verfließung dreyen tage nach der Capitulation genießen zu lassen. Denen jenigen von Ihro Königl. Maj:t Civil- Bedienten aber welche wegen ihrer allhier habenden haabseligkeit / Häuser / Güter / Forderung und was dem anhängig nichts ausgenommen / sich so balde nitcht fertig und zur reise geschickt machen können / wird eine Frist vom Jahr und tag / und die freyheit mit den ihrigen nach belieben und wohlgefallen zu disponiren / accordiren / schließen / und gänzlich zu thun und zu lassen ertheilet / auch da sich einige allhier in der Stadt oder auf dem Lande bey ihren häusern und Gütern weiter aufhalten wolten / den possess beruhiglich besitzen und auf keinerley weise gekräncket werden / sondern vielmehr Ihro Cz. Maj:t schuß / garantie und sicherheit genießen zu lassen / die abwesende haben auch die freyheit über ihre besindliche haabseligkeit / und allen ihnen zustehenden rechten / wie sie auch Mahmen haben mögen / bestens sie können und mögen zu disponiren und handeln / und mag ihnen in ihren haab und Gütern kein Eindrang geschehen.

IV.

Solt jemand von hiesigen Königlichlichen Civil Bedienten / er sey höhern oder niedrigen Standes seine haabseligkeit und sachen bey dem transport nicht mit sich nehmen können / so wird hiermit be-
dungen / daß demjenigen frey stehen möge / solche seine sachen nach gefallen bey bekandten leuten allhie zu lassen und in ungekränckter sicherheit nieder zu setzen / selbige aber bey gelegenheit / auf be-

1708. IV

IV.

Diejenige Personen so sich ent-
schlossen Riga und Liefland zu
quittiren / sollen so fort sich ange-
ben und mit Sr Excell.
dem Königl. Rast- und General
Gouverneur und der Garni-
son zugleich abziehen / jedennoch
wenn sie ihre mobilia nicht also
fort mit nehmen können / wird
ihnen erlaubet bey ihren guten
freunden abzusetzen und bey ge-
legenheit sich nachbringen zu lassen.

1708. IV

1708

gehren abfordern und wegführen zu lassen / wozu von seiten Jhro Cz. Majt mit gebührenden päs sen wird gewillfäret werden.

Wovon aber die Civil Bediente

eximirt, welchen eine frist auf 2 Wochen concedirt wird / und können sich selbige bis zu ihren Auszug in Citadell aufhalten / und wehrender Zeit frey und ohn behindert in und aus die Stadt geben; Wenn ihnen aber diese resolution nicht anstehet / wird ihnen vorbehalten Jhro Gr. Cz. Majt unsers allergnädigsten Herrn prolongationem ter-

mini und andere gnaden mehr unterthänigst auszubitten. Was aber die abwesende betrifft / so wird ihnen der terminus bis künftigen Frühling präfigirt / ihre mobilien, nach dem sie dieselbe eydlich specificirt, abzuführen / dennoch bleibt ihnen der weg Jhro Gr. Cz. Majt gnade zu fernerer Frist zu suchen ohnbenommen. Diejenige Personen aber so in Jhro Gr. Cz. Majt schutz zu verbleiben willens seyn / denen wird alle sicherheit und defension, so wohl in mobilibus als immobilibus, so weit sie dieselbe mit recht maintainiren können / versprochen / wie denn auch der 3:te punct das eclaircissement von 4:ten geben kan.

V.

Die unter diesem Königl. Schloßgebiete / wie auch in dem Citadell annoch übrige Königl. Bediente / Wittwen und Wäysen / Beamten / Handwerker und wer sie auch mehr unter Königl. Jurisdiction seyn / können eines gleichmäßigen accords nach willen und gefallen frey / sicher und ohnbehindert von hinten zugleich mit der Garnison nebst aller ihrer haabseligkeit / Frau und Kinder in allen zuvor hero

v.

Denenjenigen / welche abziehen wollen / wird der freye Abzug gleich mit der Garnison veraccordiret / die aber bleiben wollen / diejenige nehmen Jhro Gr. Cz. Majt in dero gnaden und protection auff / und können bey ihrer profession in ruhe verbleiben und derselben ohnbehindert vorstehen. Mit denen armen Wittwen und Wäysen aber / wird man ein mittelden tragen.

VI. Wird

hero accordirten clausulis wegzugehen / zu genieffen oder auch innerhalb Jahres frist vollkommen sich zu transportiren oder aber auch nachdem sie sich entschließen möchten / ruhig bey ihrer nahrung und handwerck hie zu verbleiben.

VI.

So werden auch die Herrn Pastores, Prediger / Kirchen- und Schul-Bediente nebst Wittwen der Schwedischen so wohl als auch Teutschen Gemeine zu St. Jacob / St. Marien / Magdalenischen und Schloß-Kirchen vor ihre Personen / Familie und haushaltung / habenden Meubeln und Eigenthumbs / worinnen auch selbige bestehen möchten / mit der freyheit eines sichern / ohnbehinderten würcklichen und beliebigen abzuges / entweder gleich oder innerhalb Jahr und tag und unter obigen conditionen und bedinge gnüßlich versehen. Besondere Kirchen und darbey seyende Schulen / sonderlich das Lycaum Carolinum nebst Schulbedienten wie auch Klocken / aber werden Jhro Cz. Majt bey dem ickigen Stande ohne Veränderung beyhalten und protegiren / und denen sämtlichen Collegien und Schulbedienten / wenn sie allhier verbleiben würden / welches ihrem belieben gelassen seyn soll ihr Ambt dabey verwalter- und mit ihren salario nach wie vor bezahlen lassen.

VII.

Wegen der zu Königl. Majt Diensten allhie gebrauchten Cron-Jacht Elisabeth und des dabey verordneten Commendeurn Busch / wie auch der Galiot unter führung Schiffers Jacob Heidemans / welcher am verwichenem herbst mit provision allhier angelanget / und aus dem
in

VI.

Wird alles accordiret / nur die Jahres frist kan nicht eingegangen werden / und bleibts im übrigen bey dem 5ten punct.

VII.

Die Personen sollen gar gern ihren freyen Abzug / wie auch proviant haben / die Schiffe aber und was darauf befindlich und in specie die Cron-Jacht Elisabeth kan nicht abgefolget werden / das andre aber wird Jhro Gr. Cz. Majt allergnädigsten disposition, ob es soll angehalten
oder

In Stralsund gewonnenen Bürgerrecht/ ein Schwedischer Unterthan ist / seine Reders auch in Stockholm sich befinden / wird hiemit sonderlich ausbedungen/ dasselbige nebst berührten Com-mendeurn , Schiffer und Schiffseuten nach geschlossener Capitulation ohne auffenthalt ausgelassen und zur transportirung der allhier unter dem andern punct specificirten publique Schrifften und Documenten auch der dabey folgenden und unter dem 3ten punct specificirten Civil Bedienten so viel diese Fahrzeuge darvon einnehmen können / employret werden mögen und für aller feindseligkeit / so von seiten Ihrer Cz. Maj:t auch Desero allirten Trouppen und leuten ihnen zustossen könnte / durch einen gebührenden paß zu versichern.

VIII.

Da auch viele unter denen Königl. Civil- und übrigen Bedienten die Königl. Güter im Lande unter der natur eines Pfands oder auf Lebzelt verliehenen Rechtes / Gratials oder auch als pure Arrende besitzen / so werden dieselben auch bey sothane ihrem Rechte nach denen in händen habenden Jhro Königl. Maj:t eigenem des Königl. Cammer Collegii oder auch des hiesigen Königl. Gouvernements verfaßten Contracts und Beschreibung in allen stücken conserviret und mainteniret / wie
auch

ten oder entlassen werden / anheim gestellt / worzu denn auch kund gemacht wird ; daß der Düna-Strom gesenckt und in-navigabel gemacht ist.

VIII.

Dem alten Adel können wir Jhro Gr. Cz. Maj:t gnade und schutz in allen stücken hiermit antragen und versichern/ was aber die andere betrifft / so Geld auf die publique Oeconomien voraus gegeben / können wir keine positive antwort geben / weiln wir nicht absehen können / aus welcher raison Jhro Gr. Cz. Maj:t. Ihrer Maj:t des Königs von Schweden Schulden bezahlen solle; jedennoch wird ihnen vorbehalten Jhro Gr. Cz. Maj:t gnade zu imploriren.

auch von seiten **Ihro Cz. Majest** zur völligen genießung dessen an- nachdrückliche handhabung / sicherheit und garantie derselben diszeits nicht gezwweifelt wird.

IX.

Wie ferner zur linderung der allgemelnen noth einige Mittel bey einem und andern aufgenom- men werden müssen / auch die Königl. Civil- und übrige Be- diente sich nicht ohn gemachten Credit allhier aufzubalten vermö- gend gewesen: So wird hiermit auf das allerkräftigste bedungen und præcaviret / daß keiner we- der hohen noch niedrigen stan- des desßfals aufgehalten / beunru- higet oder durch einige zwang- mittel zur zahlung angestrenget / sondern die Creditores fals sie nicht bereits glücklichen versichert seyn / wegen der publicquen for- derung an die Königl. Cam- mer in Schweden / der privaten aber zur liquidation und so den ertheilenden puren Obligation angewiesen werden mögen.

X.

Dieneben wann sich auch des H:rn Obristen und Commen- danten von Wangerheim allhier nachgebliebene / so wohl als des H:rn Obristl. Menkers allhier deponirte sachen finden / da- von man bereits not ce erhalten und

IX.

Was die particular- Schuls- den betrifft / desßfals werden sich die Interessenten über die Ver- sicherung der Zahlung und des termini miteinander vereinbahr- ren / es werden dennoch mehrbes- melte Ihre HochGräfl. Excell. Königl. Rath / und General Gouverneur wegen sicherheit der zahlung nach art und ge- brauch zwey & drey Geißeln / wenn es von denen Creditori- bus solte begehrt werden / bis zur völligen entrichtung zurück gelassen / die aber **Ihro Königl. Majest** von Schweden Geld vor- geschossen / werden nach der Kö- nigl. Cammer nach Stockholm verwiesen.

X.

Es wird ihnen ebenmäßig die Frist / welche im 4ten Punct præ- figirt / veraccordirt.

und auch mehrere andere von denen abwesenden Herrn Officiers und Königlichen Bedienten ihre Sachen deponirt haben möchten / vor deren sicherheit man so schuldig ist zu sorgen / als dieselben in Jhro Königl. Majt Diensten abwesend und dessfals nicht leiden mögen ; als hat man deren freye Abführung und beforderung zur gehörigen sicherheit hiedurch besonders begehren und in dem vor Jahr und tag gesetzten frist zur Abführung præcaviren wollen.

XI.
So hat man auch hiermit sonderlich vor den Juden Jacob Hirsch aus Mietau / wie auch aller aus der gefangenschaft nach der Pultavischen Action und sonsten hie bey der Stadt vorgegangenen rencontres mit dem feinde hieher übergekommenen Schwedischen Unterthanen und Officiers hiermit auszubedingen / nicht vorbeÿ gehen können / daß bemeldter Jude so wohl als denen übergekommenen Schwedischen Unterthanen auf keinerlei weise gefährdet / sondern dieselbe alle sicherheit und schutz auch freÿen und unbehinderten Abzug geniessen sollen.

XII.

Vor Jhro Königl. Majt zu Schweden allhier in Riga und dem Citadell stehende Milice, so wohl bey der Artillerie, als dem Fortifications Estat, wie auch

XI.
Den Juden Hirschen und andern Schwedischen Unterthanen wird ein freÿer Abzug veraccordirt / was aber Jhro Gr. Czarschen Majt national Unterthanen betrifft / oder auch dieselbige so sich bey uns in diensten engagiret / denen kan kein abmarch sie mögen seÿn von was Nation und Land sie wollen / zugestanden werden. Welche aber Knechte zu unsern diensten gezwungen auch nicht geschworen / denen wird der freÿe Abzug zugestanden / wobey insonderheit dabey gehalten wird den Sergeanten Gottschlich von der Artillerie, welcher von hier durch und hinüber gegangen ist / so fort fest zu nehmen / damit ein solcher liederlicher verwegener Mensch keine unlust / wie vorher in Marienburg geschehen / verursache.

XII.
Dieser wird zwar accordirt / dennoch in so weit limitiret / daß nicht mehr als 6. Feldstücke und 6. patronen zum kleinen Gewehr nach.

auch zu Ross und Fuß ohne eini-
gen unterscheid der Nation, be-
stehend aus Generals Personen/
Regiments: [worunter auch der
Stabs Major mit begriffen
wird] Ober- und Unter- Offici-
rer, wie auch Corporalen, Ge-
meine/Tambourn, Volunteurn,
Gerichtswebeln / Gewal digern
und Profosden, samt dem Ge-
spiele: als Trompeter / Bänden
und Hoboisten / und Wald-
hörnblasern / desgleichen dem O-
ber Auditeurn, Priestern / Feld-
schern und ihren Gefellen / wie
auch Regiments Aud-teurn, Se-
cretariis, Copiisten, Munster-
schreiber nnd dem Stabs Gewal-
diger Lieutenant verlanget man
nach Soldaten manier mit klin-
genden spiele / brennenden lun-
ten / kugeln in munde / Estan-
darten, stehenden fahnen / 8
Feldstücken von metall und allen
was darzu an anspann und son-
sten gehöret / ihrem ighen zum
gebrauch habenden fertigen O-
ber und Unter Gewehr / 12 Schuß-
fertigen patronen nebst der la-
dung vor jedem Corporal und
Gemein / der General Officirer
und anderer Gewehr wie es
nahmen haben mag / ingleichen
denen zum Gespielle gehörigen völli-
gen Instrumenten, auch sack
und pack / Bezelten / Frauen/
Kin-

nach gegeben werden kan; stie-
hende Fahnen und Estandarten
werden zugestanden und zwar
mit allen denen Fahnen / so de-
nen in der Stadt und Citadell
befindlichen Regimentern zugehö-
ren / kan die Guarnison ausmar-
chiren. Was die Krancken betrifft/
so können wir uns keines wegcs
darzu verstehen dieselbe bey uns
zu behalten / theils weiln-vielleicht
eine contagieuse feuche unter ih-
nen eingeschlichen seyn kan / theils
damit wir keine blame auf uns
laden mögen / wenn von denen
selbigen wenig oder gar keine re-
stituiret werden / sollen also selbi-
ge nach der Dünamünde und
von dannen nacher Perno oder
Revel frey passirt werden / wozu
denn von beyden seiten ihnen
hülffliche hand geleistet werden
soll. Mit Proviand sollen sie so
viel versehen werden/als man nach
den ausmarche vor nöthig erach-
ten wird; wie auch / wofern die
Krancken bis zu ihrer abreise Zeh-
ter nöthig hätten / ihnen so viel
man hier wird aufbringen kön-
nen / zu ihren besten sollen gerei-
chet werden.

Kindern und Hausgefinde/ Bedienten/ und aller bagage, wie nicht we-
niger denen General und Regiments Kriegs- Gelehrts Acten, wie
auch Wach- Journalen, und Guarnisons- Diaris, Fortifications-
Charten und Dessenen, desgleichen der Generale, aller Officirer
und anderer Cancellleyen Brieffschafften und Bibliothequen unvi-
sitiret und undurchsuchet / in ihrer völligen anhabenden montirung frey
aus und abzuführen. Die Krancken und Blessirten aber bis zur völligen
genesung unter Ihro Cz. Majest zureichlichen verpflegung
an unterhalt und medicamenten mit denen darzu benöthigten O-
ber- und Unter- Officiers, wie auch Feldscheern und Gesellen zurück
zu lassen / so bald sie aber genesen / den geradesten und sichersten weg
mit zulänglicher subsistence nach. Keval gebracht und geholffen zu
werden.

XIII.

Zu diesem vorgeschriebenen
Aus- und Abzuge der Königl.
Schwedischen Milice wird nach
geschlossnem Accorde die Zeit
von 3 Tagen begehret / und wenn
nach ergehende und folgende Ac-
cords puncta gebührend unter-
schrieben und versichert worden/
sol werden Ihrer Cz. Majest
Milice in der Stadt / die
Carls- Sand / Sönder- und
Schal- Pforten mit allen nechst
angelegenen Haupt- und Außen-
Wercken zu besetzen / eingeräumet.
Ihro Königl. Majest von Schwes-
den vorgemelte Milice aber / bes-
hält bis zum völligen Aus- und
Abzuge in der Stadt die Ja-
cobs- und Neu- Pforte / mit allen
Haupt- und Außenwercken / mit
dem Schloß und Citadell, wie
auch die Thore und alle Haupt-

•••••

••••• und

XIII.

So bald die Capitulation
Puncten von beyden seiten aus-
gewechselt und ratihabirt seynd/
werden und so fort das Königs-
Thor im Citadell / und in der
Stadt diejenige Thoren welche
schon in denen Accords puncten
benennet eingeräumet / und behal-
ten sie im Citadell das Wasser-
Thor und in der Stadt die zwey
begehrte Thoren / als Jacobs-
und das Neu- Thor / woselbst ih-
nen erlaubet wird ihre rondens-
patrouillen, frey und ohngehin-
dert nach Krieges manier zu ver-
richten / so werden auch alsdenn
alle Krancken aus der Stadt und
Citadell, wenn die Fahrzeuge an-
geschaffet / aus dem Wasser- und
Neu- Thor auf die vor selbige
verordnete Fahrzeuge gebracht /
woselbst sie von ihren Medicis
und

und Außenwerke des Königl. Citadells besetzt sie behrlicher massen / und thut alle ronden, patrouillen, visitationes und ablösungen nach völliger und ungehinderter Soldaten manier, bedinget sich auch in bemeldten Grängen / so wenig von Jhro Cz. Majest. regulirten als irregulirten Milice auf ketsnerley weise incommodirt oder zu nahe getreten zu werden / sondern benante Stadt zu ihren sicheren Quartieren bis zum würcklichen Abmarch zu behalten und zu geniessen.

XIV.

Wenn Jhro Cz. Majest. milice vorbenante Posten besetzt und accordirter massen eingesetzt / begehrt Jhr Königl. Majest. milice nicht mehr als auf 24. stunden provision aus dem Königl. Magazin zu geniessen / in der übrigen zeit aber bis zu ihren völligen auß- und abzuge von Jhro Cz. Majest. mit zulänglichem unterhalt und löhnung nach Jhro Königl. Majest. von Schweden Guarnisons Estat unabgesürt und ohne eine stunde mangelt zu leiden verpflegt zu werden.

und Feldschereu nach ihren belieben geheget und gepflegt werden. Drey tage aber nach dem / ziehet die ganze Guarnison durch vorgeanntes Jacobs Thor aus und cedirt uns die vorhin in possess gehalten Thoren ; Zeiget aber vorhero auf parole alle angelegte Minen und Stücken nebst der übrigen Ammunition, wie man sich denn auch darbey reservirt / daß nichts vergraben werden möge / oder man wird sich im gegentheil nicht an der Capitulation binden / falls aber Seine Excell. der Königl. Raht und Gen. Gouverneur nach dem abmarch aus der Stadt mit der Guarnison annoch campiren wolte / so soll ihme zur bequemlichkeit und commodirè 3 à 4 tage accordirt werden.

XIV.

Es soll die aus Riga marchirende milice so lange sie hier stehen mit proviant versehen und versorget / und bey ihren abmarch ebenmäßig auf drey wochen / in welcher zeit der march zu wasser und zu lande / reislich kan abgelegt werden / assistirt. Was aber die löhnung betrifft / so kan selbige der ausmarchirenden milice aus Jhro Gr. Cz. Majest. cassa nicht gereicht werden / angemeldet man nicht absehen kan unter was vor einem pretext, solches gefordert und

und von unserer seiten accordirt werden kan; doch wird ihnen nicht verweigert aus der Königl. Cassa falls sie versehen/ ihre assistance zu nehmen.

XV.

Der Königl. Schwedischen Milice wird auch ohne unterscheid der personen die freyheit gelassen aus ihren in 12. punct bemeldten quartieren in und außershalb der Stadt Riga ohne distinction einiges ortes zur betreibung ihrer gewerbe täglich und so oft sie es nöthig haben möchten/ frey/ sicher und ohngehindert zu pass- und repassiren.

XVI.

Solte die offtermeldte Königl. milice ihre bagage, haußgerath und meubeln wie sie nahmen haben mögen/ nicht völlig mitnehmen können/ noch wollen/ so begehrt selbige eine völlige und unbeschränkte freyheit/ solches an die einwohner der Stadt Riga und des Citadells so wohl auch an Ihre Cz. Maj:t Milice und Völkern zu verhandeln/ und an dem meist biethenden nach belieben oder an wem er will/ dassenige zu überlassen/ was sie auch nicht mitnehmen oder verhandeln können bey beliebigen leuten in der Stadt oder dem Citadell abzusetzen/ und nachgehends ordres darüber zu stellen/ ohne determinirung einiger zeit/ wenn und wohin es ihr nachgesandt werden solte und das ebenfalls ohne alles behinderung und visitation.

XVII.

Ihre particular Hausz provision, Eswaaren und wie es nahmen haben möge/ während der anwesenheit so wohl als bey völligen auß- und abzuge/ bedinget man außdrücklich von Ihre Cz. Maj:t

XV.

Wird accordirt.

XVI.

Dieser wird ebenmäßig eingegangen/ nur daß sie in 4:ten punct bestimpter frist völlig einräumen mögen.

XVII.

Wird in so weit placidirt/ daß/ was ein jeder mit seinen wagen weg führen kan/ mit sich nehmen möge/ welches dennoch verstanden wird von denen Officiren/ und sollen sie nach ihren Carac-
ren

Majst milice ohuvistiret und ohngerührt ihr zu ihren beliebigen und freyen nutzen gelassen/ und daß ihr auch außer dem frey gelassen werden soll/ was sie nöthig haben möchte/ zu ihrer subsistence frey und ohngehindert einzukauffen.

XVIII.

Daß auch keiner von der Königl. Schwedischen Milice weder wegen publicquen noch privat-schulden oder aus einiger andern ursach/ sie habe nahmen wie sie immer wolle/ angehalten oder arrestiret werde/ so oder ein jeder so etwa mit schulden behaftet zu vorhero und wehrender anwesenheit mit ihren Creditibus liquidiren/ und ihnen übers liquide capital schriftl. obligations von sich geben könne/ und des freyen auß- und abjuges zu genießten haben soll. Ingleichen mögen dieselbe auch ihre restierende quartier-gelder an ihre Creditores zur zahlung assigniren/ und selbige auch als bahr dieselben anzunehmen gehalten seyn/ von ihrer schreiben und darüber gebührend zu quittiren.

XIX.

Bedinget man auch und præcavirt von wegender anwesenden Königl. Schwedischen Milice, so wohl vor derselben als alle abwesende Königl. Militair Bedienten/ daß ohne unterscheid der nation oder wegen ihres jatzigen auß- und abjuges oder auch

ren conditionirt werden. Wie denn ihnen nicht soll geweigert seyn/ was sie nöthig haben/ zu kauffen; sonst ist gewiß/ daß sie mit so vielen vorspann als sie vonnöthen haben möchten nicht können assistiret werden.

XVIII.

Die antwort dieses puncts ziehen sich auf den 9ten und kan man geschehen lassen daß die Herrn Debitores ihre Creditores auf die quartier-gelder nach proportion der zeit assigniren mögen/ falls die Stadt dargegen nichts einzuwenden hat.

XIX.

Alle diejenige welche Ihrer Gr. Cz. Majst gnade/ protection und bittmäsigkeit in unterthäniger devotion agnosciren/ denen wird diese douceur vorbehalten. So aber jemand abwesend ist/ dem wird eine frist von einen Jahr und 6 wochen nach ordinairen gebrauch

abwesenheit in/ Jhro Königl. Maj:t diensten ihnen an ihren beweg, und unbeweglichen gütern / schuldforderung / prä-tensionen, erb-schafften / haab-seligkeiten / eigenthü-mern und anderen gerechtigkeit in Liff- und Estland so wohl als der Stadt Riga dem Citadell und denen gränken in keinen stücken gefähr-t werden / sondern sie in ihren ungekreuckten recht auf ihre Erben beybehalten bleiben mögen: da sie auch von Jhro Königl. Maj:t oder auch der Königl. Regierung in Schweden der Königl. dien-sten und ihres eydes solten er-laffen werden / ihnen allzeit frey gestellet werde / mit Frauen / Kindern und angehörigen sich gern wieder einzufinden / ihres habenden rechts und eigenthumb zu bedie-nen / immiteler zeit aber darüber nach besten willen und gefallen frey und ohnbefchränckt zu disponiren / worüber ihro Cz. Maj:t Res-gierung / Gouverneurs, General und Commendeurs nebst des-sen Gerichts stühlen hierüber / gerechtsahmst und genau halten wollen.

XX.

Da auch einige Personen von vorbemeldter Königl. Schwedi-schen Milice mit consens beyder hohen Generaliteten wegen an-gelegenen verrichtungen / franck-heiten oder andern dringenden ursachen wegen auf einige zeit hier zu bleiben gemäßiget seyn solten / so begehren selbige gleiches recht in vorbemelten fällen nicht allein

zu

brauch erlaubet ihr recht in foro competenti zu prosequiren / wor-zu sie dennoch Jhrer Gr. Cz. Maj:t gnade und protection vor-hero imploriren müssen. Alle aber so aus Liffland oder dessen Bes-tungen und Lands Städten ge-bürtig seyn oder sonst als Jhro Gr. Cz. Maj:t Unterthanen an-gesehen werden können / müssen zurück bleiben.

XX.

Alle diejenigen die Jhro Gr. Cz. Maj:t hohe Obrigkeit in unterthäniger devotion erkennen / können / sie mögen franck oder ge-sund seyn / in aller sicherheit zurück bleiben und vor bahre bezahlung ihren verbleib suchen. Es soll ih-nen auch erlaubet seyn ihre auf-stehende schulden an andre zu ce-diren und darüber einen vergleich

zu

zu genießen / sondern auch vor ihre personen alle angehörigen und auf all das ihrige Jhro Cz. Majt schuzes und aller sicherheit theilhaftig zu seyn und in dessen die quartiern zu genießen / imgleichen wenn sie ihr Recht und prætenstions an andern verhandeln oder auch transportiren wollen / ihnen hierzu eine unbeschränkte freyheit gelassen werde / und wenn ihnen mit den ihrigen und angehörigen beliebig von hier und aus dem lande zu reisen / daß Jhro Cz. Majt Regierung / Gouverneurs, Generalen oder Commendanten sie frey und ungehindert weg lassen und mit sichern paffen dahin sie verlangen / versehen sollen.

XXI.

Dem H:rn General Major und Vice Gouverneur Klot von Würzburg wird hiermit ausdrücklich vorbehalten / daß weiln er seiner schwächlichen constitution wegen zum warmen Bade zu gehen necessitirt ist / daß ihm auch von seiten Jhro Cz. Majt ein gebührender paff umb vor alle Jhro Cz. Majt und dero selben alliirten trouppen und leute die gebührende sicherheit in sothaner seiner reise zu erhalten ertheilet werden möge.

XXII.

Gleicher massen hat man auch nöthig gefunden den H:rn Gen. Major Albendyhl welcher seiner blessure halber ohnedem incommodirt ist / die disposition über die allhier nachbleibenden Francken und den ihnen beygeordneten Officiren zu übertragen und also vor wohlbernten Herrn Gen.

zu machen / die dieses aber difficultiren / werden sich gefallen lassen mit der Guarnison fort zu marchiren.

XXI.

Wird völlig placidirt.

Jhro Cz. Majt ein gebührender paff umb vor alle Jhro Cz. Majt und dero selben alliirten trouppen und leute die gebührende sicherheit in sothaner seiner reise zu erhalten ertheilet werden möge.

XXII.

Dem H:rn General Major Albedyhl wird ein sicheres zurück bleiben accordirt / im fall er seiner schuldigkeit gemäß Jhro Cz. Majt als seine hohe Obrigkeit erkennt / sollte er aber hierinn difficult seyn / wird ihm auch der freye abzug erlaubet / demnach aber dabey angedeutet daß ihm

TRU Signatur

Gen. Major und bereget ihm bey
gelegte Officiers die versicherung
von seiten Jhro Cz. Majt auß
zu bedingen / daß er nebst denen
Officiren so wohl bey ihren quar-
tieren beybehalten werden / also
auch das gebührende traitement
zum nöthigen unterhalt von de-
roselben ohngezweifelt genießen
möge.

XXIII.

Wird vorkommende Jhro Kö-
nigl. Majt von Schweden Mi-
lice begehrt / daß alle darzu ge-
hörige Wittwen und Wäysen
des puncts weise bedungenen
Rechtes / so wohl wegen des frey-
en auß als abzuges / in gleichen
der verpflegung der activen und
passiven schulden ihrer mobili-
en, Hausraths und immobi-
lien, in gleichen aus Contra-
cten, Verschreibungen und an-
dern instrumentis herfließenden
jurium völlig mit zu genießen
haben sollen / in fall sie aber nun
mit zu folgen unvermögend seyn
soltten / daß ihnen auch frey stehen
sollte / und so viele sich darzu frey-
willig zu erklären ursach haben
möchten so lange es ihnen beliebig
hier zu bleiben / und mitlerzeit
Jhro Cz. Majt schutz und aller sicher-
heit genießen und zu ihrer abreise
wenn sie wollen / ohne distinction
des ortes wohin sie ihre reise
gerichtet / innerhalb Jahr und tag
mit sicheren paffen versehen werden.

XXIV.

Diese und folgende Conditio-
nes so in denen puncten vorge-
stellet worden / genießen auch an-
dre

ihm als einem Liefländer / sein in
Liefland befindliches vermögen / es
bestehet in mobilibus oder immobi-
libus / confisciret werden soll.

XXIII.

Es ist schon gemeldet daß die-
senigen so Jhro Gr. Cz. Majt
vor ihre hohe Obrigkeit erkennen
in ihren Rechten sollen geschützt
werden / die aber dieses refusiren
mit denen bleibt es bey der im
4:ten punct gemeldter frist.

XXIV.

Was der gäncken Garnison ac-
cordiret / wird ihnen auch erlau-
bet.

XXV. Es

dre hier, außer diensten und sonst sehende Officiers und Militair bedienten nebst dem Königl. Trabanten auch Gen. Gewaltiger von Thro Königl. Majest so völlig und unbeschränckt wie alle übrigen.

XXV.

Was in dem hiesigen Königl. Arsenal, Zeughaufe und zu dem Königl. General Gouvernemen- ment gehörigen Pulver Thürne/ wie auch auff den Wällen in der Citadell befindlig/ soll wie es auch nahmen haben mag mit allen Geschütz/ groß und klein/ auch andern Handgewehr so bey dem aufzug nicht mitgenommen werden/ samt denen Mondirungen und Bekleidungs sorten nach begehren angewiesen und ausgeliefert werden.

XXVI.

Es ist auch die Königl. Schwedische Milice erböthig alle angelegte Minen und Focaden treulich zu entdecken/ und wird dahin gegen von seiten Ihrer Cz. Majest begehret derselben alle Minen und Focaden wo sie etwa zu stehen oder marchiren kommen solten/ solche treulich zu entdecken/

XXVII.

In währenden ab- und aufzuge und biß die Königl. Schwedische Milice an ort und stelle gelanget / wird der Generalitet competirendes commando die

völlig

XXV.

Es ist nichts mehr als billig daß aller Krieges manier gemäß uns alles angewiesen und eingeräumt werde/ so wohl groß als klein Bewehr/ wie auch alle andere Krieges requisita, so wohl in der Stadt als Citadell, und wird nicht ein mehreres placidirt als oben accordirt; wie man sich dem in allen Sr. Excell. des Königl. Majt und General Gouverneur dexterität versichert/ doch wird der Stadt Artillerie von der Königl. abgefondert.

XXVI.

Wie dieses nichts mehr als honett und billig / als wird dieser punct in totum accordirt.

und ihnen dadurch in keinen stücke auf irgend einigerley weise gefähr

XXVII.

Der Königl. Generalité wird nicht refusiret / so wohl so lange sie hier stehet als auch auf dem march ihr commando und Jurisdiction frey und ohnehindert zu

C 2

exerc.

billige exercirung der Justice und vollkommenen Jurisdiction gesetzmäßig vorbehalten und die Milice Jhro Cz. Maj:t denen veraccordirten quartieren nicht nähern / keinen derselben abtrünnig zu werden / anlaß oder gelegenheit geben / und im fall jemand derselben desertiren oder sonst abwendig werden solte / daß er gleich wieder ausgeliefert / keinesweges aber verhelet oder geschüzet werden möge.

XXVII.

Alle diejenige so da wärender bloquade und belagerung gefangen worden / sollen von Jhro Cz. Maj:t Milice erlassen und ausgeliefert werden / vor diejenige aber / welche von Jhro Cz. Maj:t trouppen allhier übergekomen / intercedirt man auffß allerhöchste ihres verbrechens wegen gänzlich pardonirt und Jhro Cz. Maj:t gnade theilhaftig zu werden.

XXIX.

Wenn vorbesagter massen alles die gebührende richtigkeit gewonnen und die oft bemeldte Königl. Schwedische Milice nach angesehener zeit von drepen tagen ihren abzug abzutreten fertig ist / so bedinget man dieselbe zum Königs: thor aus der Citadell accordirt; massen ausmar-

exerciren / und soll ihr deswegen keine hinderung geschehen; diejenige personen aber welche aus freyem willen zurück bleiben und entweder Jhro Gr. Cz. Maj:t dienste suchen oder sonst ihre privat handthierung treiben wollen / sie mögen heimlich oder öffentlich zu uns kommen / können keinesweges mit zum abzuge verobligirt werden.

XXVIII.

Die gefangene können aufgewechselt werden / falls die von Schwedischer seite aber nicht zulänglich wäre / so bleiben selbige bis zur künftigen aufwechselung. Diejenige so desertirt und übergegangen / werden ohn alle exception an uns extradirt / jedennoch bleibet ihnen Jhro Gr. Cz. Maj:t gnade und huld vorbehalten.

XXIX.

Hierüber hat man sich bereits schon oben zur gnüge explicirt / wie denn auch dem H:rn Obers Auditeur Polo wird erlaubet mit der Familie und den bey sich habenden Gütern über Neumünde mit denen Schrifften nach Schweden zu gehen. Wie er denn auch ohnbehindert und ohn-

chiren zu lassen und dieselbige / so viel davon frisch und gesund / insgesamt von hinnen nach Revel landweges auff Ruien, Fellin und so ferner die ordinaire landstrasse ihren march bis dahin zu continuiren. Die matten aber und halbe francken aber durch dienliche und in der Düna etwa verhandene / oder gleich anzuschaffenden Schiffgefäße und fahrzeuge / welche mit erfahrenen Schiffern und botsleuten versehen sind / zu wasser nach Revel von seiten Jhro Cz. Maj:t ohn auffenthalt zu transportiren / mit dem beygesetzten beding / die übrig bleibende bagage der Milice, welche zu lande abgethet und selbige nicht solte mitbringen können / nebst denen darbey commendirten zu wasser durch solche dienliche fahrzeuge nach Revel transportiren zu lassen / von welchem march aber der Ober-Auditeur Polus mit denen Königl. General Krieges bedienten gänzlich exemirt ist / und nach dem 3:ten punct ihre reise nach Schweden fortzusetzen haben.

XXX.

Die zu diesem march der frischen und gesunden Milice benötigte Schüsse begehrt man von seiten Jhro Cz. Maj:t vollkommen den tag vor dem abmarch beygeschafft zu haben / auff daß so wohl der Herr Gen. Major und Vice Gouverneur Cloth von Jürgenburg / als die Herr Obristen und übrige Officirer, mit gehöriger schüsse den tag vor dem abmarch versehen werden / und auch ihren unter-

visürt bleiben soll. Seine Excell. dem Herrn General Feldmarschall werden vor Seiner Excell. dem Königl. Racht und General Gouverneuren person und dessen Character alle gebührende distinction zeigen / so daß Sie darüber hoffentlich zu frieden seyn werden.

XXX.

Es wird von Jhro Cz. Maj:t seite alle mühe angewendet werden / so viel vorsepann als immer möglich anzuschaffen / und sollen selbige den tag vor der Königl. Schwedischen Guarnison abmarch von hier ihrer freyen disposition abgegeben werden: solte aber der vorsepann nicht zulänglich seyn / wird man sich bemühen ihre meubeln zu wasser fortzubringen / angemercktes gewiß daß die Bauerschaft theils verlauffen /

terhalt ordonance mäßig genieß
sen mögen; der march aber zu
lande solcher gestalt eingerichtet
seyn / daß 2. tage nacheinander/
jeden tags nicht mehr denn 2. meis
len marchirt werden / und den
3:ten tag die milice ihren ruhe
tag halten soll / jedoch daß wann
sie 3. solche marchen nacheinander
gethan haben / dieselbe alsdann 2
tage nacheinander zu ruhetag
genießen mögen / und wird der
selben daß proviant zugleich
vom abzuge bis dieselbe an be
regten ort und stelle gekommen
seyn wird / von Jhro Cz. Maj:t
seiten gnüßlich dargereicht wer
den / denen aber zu wasser abge
henden wird von seiten Jhro Cz.
Maj:t auf 6. wochen taugliche
und zureichliche vivres und pro
viant nach beregter Verordnung
ausgegeben und auff den fahrzeu
gen zugestellt und geliefert ; zu diesem
march muß auch der zu lande
abziehenden Milice eine sichere
Convoe von Jhro Cz. Maj:t
regulirten trouppen unter Teut
schen Officieren commendo bey
gelegt werden / welche derselben
die gebührende sicherheit leisten/
und darvor sorgen mögen / wann
jemand von der Milice auff dem
wege franck werden sollte / daß
die benöthigte wagens mit anspann und zubehör zu deren fortfüh
rung unablässig verschafft werde.

theils in denen wäldern steckt.
Den march belangend werden sie
sich nicht zuwider seyn lassen / vor
nemlich da es keine Schwedische
meilen 2. tage zum march täglich
à 3. meilen und den 3:ten zu ihrer
retraichirung zu nehmen. Wenn
aber das proviant auf 3. wochen
zulänglich / läßt man sich gefallen
wie Seine Excell. der Königl.
Kast und General Gouverneur
nach seinen belieben den march
einrichte. Dazu so hat die Guar
nilson so bald sie auf der Estnischen
als Seiner Excell. des Königl.
Raths und General Gouverne
ments gränge ist / alle freyheit so
zu ihrer commodität und was sie
nöthig befinden zu beordnen / und
wird ihnen erlaubet umb dazu
anstalt zu machen zwey oder drey
Officiers voraus zu schicken. We
gen des verlangten proviants ist
schon in dem 14:ten punct enthal
ten. So soll auch eine suffizante
Convoe so von einem Teutschen
Officier commendir werden soll/
mitgegeben werden. Und fals
einer unter wegen franck werden
solte / so wird der commandiren
de Officier schon sorgen / daß er
wohl möge in acht genommen
werden.

XXXI.

So erfordert es auch die Sicherheit, daß die zum transport der matten und halb francken ordonirten fahrzeuge mit sichern paffen vor sich so wohl als allem so sie geladen Jhro Cz. Majt: seiten versehen und expresse bewahret werde / daß sie mit denenselben ohne von Jhro Cz. Majt: trouppen hohen alliirten oder andern angehalten und geschadet zu werden / sicher und unbehindert in ihrem cours bleiben und an dem Kevalischen Haffen anlegen und landen mögen.

XXXII.

Zur sicheren und unvisitirenden überbringung der übergebliebenen so wohl als der matten / bagage, montirung / sachen und haabseligkeit am bort / wie auch embarquirung ihrer personen werden von seiten Jhro Cz. Majt: die hierzu benöthigte versicherung / dienliche böthe ertheilet / und das embarquement auf der Düna unter der Citadell geschehen lassen / sie auch nachgehends mit diesen fahrzeugen in keinem stück behindern oder bey denen gemachten brücken / batterien und inventionen auffhalten.

XXXIII.

E. Hoch. Edl. Ritter: und Landschafft bedinget man / selbige so wohl in genere als specie alle

XXXI.

Dieser punct wird accordirt / außer daß die francken sich deren bey der Dünamünde befindlichen fahrzeugen bedienen mögen / und können Seine Excell. der Königl. Maht und General Gouverneur deßfals einen offenen brieff an den Commendanten nach Dünamünde schicken.

XXXII.

Die francke so wohl als matten mögen nebst ihrer bagage durchs Wasser: thor zum embarquement nach der Dünamünde abgelassen werden: dennoch bleiben sie so lange in ihren quartieren, bis sie durch die beehrte Thoren embarquirt werden / oder aber sie werden auf die Weide hinaus gebracht und können in denen Zeltern campiren.

XXXIII.

Dieser wird völlig accordirt.

Wird

alle ihre wohlhergebrachte Privilegien, Rechten / Gewohnheiten und Immunitäten / possessionen und gerechtigkeiten / so wohl in geist als weltlichen sachen / so wie selbige von alter zeit her / von Herrmeistern zu Herrmeistern / Erz-Bischöffen / und Bischöffen zu Bischöffen / von Königen zu Königen / Obrigkeit zu Obrigkeit acquirirt und genuset werden ober genuset werden können / ungefränctt zu lassen / dabey zu erhalten und bestätigen / sonderlich daß im lande so wohl als in den Städten die bisher zu in Liefland exercirte Evangelische Religion secundum tesseram der unveränderten Augsburgischen Confession und von selbiger Kirchen angenommenen Symbolischen Büchern ohne einigen eintrag / unter was vorwand es auch könnte bedeckt werden / rein und unverrüct conserviret / sämtl. Einwohnern im Lande und Städten dabey kräftig und unveränderlich gehandhabet und bey der administration so wohl internorum als externorum Ecclesie von alters her gewöhnlichen Consistorien und competirenden Jurium Patronatus, sonder veränderung ewig conserviret werden.

XXXIV.

Kirchen und Schulen im Lande / und in denen Städten der Evangelisch / Lutherischen Religion bleiben und werden erhalten / wie auch retablirt in dem zustande wie zu ruhester und bester zeit selbige eingerichtet und gebanet gewesen / alles nach inhalt vorerwehnten Privilegien.

XXXV.

Es werden auch die Ober- und Unter-Instancen in Liefland von seiten Jhro Cz. Majest in ihren jetzigen Gliedern und Bedienten heilsamlich conservirt zu werden die gnügliche sicherheiten und garantien begehret / wie auch daß derselben noch verhandenen Cankleyen

XXXIV.

Wird ebenfalls in allen placirdt.

XXXV.

Über diesem hat man sich obengnugsam schon explicirt.

Jhro

seyen / Acta und Actitata, item was bey selbigen an Obligatio-
nen, Testamenten und Pfänden verwahrlich liegen / ungekränck
bleiben; diejenige membra, Canzelen und andere Bediente des Kö-
nigl. Hoff und der Landgerichte / so sich allhier weder auffhalten wol-
len noch können / zusamt ihren Familien, Bedienten und allen den
ihrigen / aller deren effecten frey und ohne einige visitation und hin-
derung / wohin sie verlangen möchten / von hinnen abziehen zu lassen/
oder da einige unter ihnen nicht alsofort mit abziehen können / inner-
halb Jahr und tag ihnen zu verstaten entweder von hinnen mit allen
den ihrigen zu begeben / oder zu verbleiben / da ihnen dann immittels
bey den ihrigen und ihren effecten wie den andern unterthanen alle
sicherheit / schutz und garantie gegeben werden solle / auff dem fall
selbige auch abziehen resolviren würden / sie mit paffen und beförder-
ung alsdann zu versehen / ihr guth unvisitirt auch unauffgehalten
mit allen guten willen ungehindert zu erlassen.

XXXVI.

Die publicquen Güter welche
mit der höchsten Obrigkeit con-
sens jemahlen erkauffet oder er-
pfändet worden / verbleiben billig
in der Kauffer und Pfandhalter
händen und genuß / biß sie mit
contenter zahlung und völlig re-
luirt werden; imgleichen werden
die von der Cron Schweden in-
troducirt beneficia der gratia-
len, tertialen und perpetuel-
len arrenden billig beybehalt-
ten und gehandhabet / insonders
heit werden bey dem völligen ge-
nuß ihrer Pfandrechten und con-
tracten unter sicheren possessio-
nen geschützet und gehandhabet/
alle diejenige sie seyn Adels oder
nicht Adlichen Standes / welche
zu anfangs und bey continui-
rung

XXXVI.

Ihro Gr. Cz. Maj: hohe inten-
tion gehet gar nicht dahin E.
Wohlgeb. Ritter und Lands-
schafft / welche dieselbe als ihre rechts-
mäßige und hohe Obrigkeit erken-
nen / in schuldiger devotion le-
ben und sterben werden / durch
gratialen, tertialen und perpetu-
ellen arrenden, Ihre gegen die-
selbe hegende gnade und generosi-
tät erkennen zu geben / sondern
wollen vielmehr mit reellern gnas-
den dieselbe distinguiren / indem ein
jeder in sein eigenthumb in totum
restituirt werden soll / wie solches
denn vorhero in denen publicirten
Universalien schon gnugsam kund
gethan ist / und cessiren hiermit
alle gratialen, tertialen und per-
petuelle arrenden. Was den
Vor-

ring dieser Kriegszeiten auff
HochObrigkeitl. verlangen und
zur sublevirung der publicquen
nothsurfft auff die Cron-Güter
gelder zu zahlen und zu verschie-
sen obligirt gewesen / oder son-
sten eine auffrichtige lieferung an
geldes wehrt geleistet haben / und
zwar so weit alles solches entwe-
der durch contracten oder liquidationen, transporten, rever-
sen und quittungen verificirt und erwiesen werden kan / oder son-
sten in auffrichtigen auff solche Güter ruhenden inventarien und
anforderungen bestehet.

XXXVII.

Denen abwesenden der Rit-
ter- und Landschafft werden auch
hiemit alle solche commoda und
beneficia vorbehalten / desglei-
chen allen gefangenen Liefländi-
scher nation, und welche in der
selben sich allhie eingeheurathet/
sie seyn Adel oder Bürgerlichen/
Geist oder Weltlichen standes/des-
gleichen wird die während der dies-
ser kriegszeit in die Moscoviti-
sche gränzen weggeführte Bauer-
schafft von dannen erlassen / und
ein jeder von derselben an seinem
orthe sicher zu cultivirung des
landes hingeschafft.

XXXVIII.

Denen sonst aus dem lande in
der fremde abwesenden / wird 1.
Jahr und 6. wochen zeit bedungen
zurück zu kommen / das ihrige frey
in solcher frist ohne einige ver-
für

Vorschuß betrifft / darüber hat
man sich in dem 9:ten punct
schon explicirt / und wird Jhro
Gr. Cz. Maj:t allergnädigsten
decision vorbehalten.

XXXVII.

Wegen der abwesenden hat
man sich schon oben explicirt / und
bleibt denen jenigen so Jhro Gr.
Cz. Maj:t gnade in unterthänig-
keit verlangen eine zeit von einem
Jahre und 6 wochen zugestanden/
denen in Moscau gefangenen
Liefländischen Edelleuten wird
Jhro Gr. Cz. Maj:t gnade wie
allen en general versichert: wie
den auch die Bauern ebenmässig
Jhro Gr. Cz. Maj:t gnade zu ge-
nießen haben sollen.

XXXVIII.

Man hat sich schon oben er-
klaret / daß die da weggehen wol-
len / und gebohrne Liefländer sind/
sich gefallen lassen müssen / daß ih-
re Güter confisciret werden / und
wie

fürkung zu verdußern oder zu transportiren / und in dessen die disposition und administration denen nächsten anverwandten gelassen / wie auch alle eingeborne und naturalisirte Liefländer / wes standes und condition sie auch seyn mögen / der billigen freyheit in einer zeit von 1. Jahr und 6. wochen genießen müssen / wann sie wollen / entweder hier im lande zu bleiben / oder auch mit weg zu gehen.

XXXIX.

Alle Obligationes, publique und private Pfandt, Verschreibungen/rechtmäßige pacta, transactiones, contractus und res judicata behaltn und exseriren völlige und undisputirliche gültigkeit / beßgleichen werden alle andere rechtmäßige prætensiones billig attendiret.

XXXX.

Was von dem aus der Ritter- und Landschafft hieher in die Stadt zur sicherheit eingeführet und daselbst/oder auf dem Schlosse / in der Citadelle, in denen Calernen, Contreminen, Häußern/ Speichern/ Kellern/ und Gewölben / oder wo es seyn solte / möchte auffgehoben / verborgen oder verwahrt worden seyn / soll einem jedem ohne einige hinderniß und visitation, als sein wahres eigenthumb gefolget werden / und aus und weg zu nehmen frey stehen / niemanden das geringste genommen / einiger unwillen und schaden zugesügt werden.

XXXI.

Der Adel und die so aus dem lande sich anjeko allhier befinden / haben freye macht so lang in der Stadt zu bleiben / als sie es vor sich beqvem und nöthig befinden / oder auch nach dem lande auff

wie ihnen denn auch kein bedenkzeit verstatet wird ; die da aber abwesend und wieder kommen wollen / denen wird eines Jahrs frist und 6. wochen concediret.

XXXIX.

Man hat sich hieüber vorherd gnugsahm explicirt.

XXXX.

XXXX.

Wird völlig accordirt.

XXXI.

Die in der Stadt bleiben oder nach dem lande gehen wollen / be- lieben sich bey Sr Excell. dem Herrn General Feldmarschall anzugeben / da sie alle sicherheit und hülffe sollen zu genießen haben.

D 2

Dica

auff ihre Güter und Arrenden bey aller sicherheit und ohne be-
hinderung von jemanden sich zu begeben / und fögllich auch nach
eigenem belieben mit den andern ab- und zu reisen / Ihre Cz. Majest
schutz und gnade göttlich sich versicherende.

XXXXII.

Wann jemand wider die hohe
Obigkeit und Obigkeitliche ver-
ordnung/welches Gott von einem
jeden abwenden wolle / was ver-
sehen und sich verbrechen sollte / der
wird billig nach rechte vorgenom-
men und gestraffet.

Solches aber maaz zu keines andern / vielwe-
niger zu einer ganzen commune präjudice gereichen.

XXXXIII.

Das die noch gegenwärtige
Gerichts personen / so wohl von
Ober- als Unter- Gerichten von
niemanden ihres geführten
amts wegen weder mit worten
beschuldigt / vielweniger thätlich
angegriffen noch ihnen sonst we-
gen ihres anvertraut gewesenen
amts einiger unfug zugemuthet
oder sie dessfalls zu einiger verant-
wortung gezogen werden / und in
specie solle hierunter auch mit be-
griffen seyn / was etwa das Königl.
Hoffgerichte in Justice sachen im
Herzogthumb Curland / so wohl
über einige vom Adel / als ande-
re verordnet / gesprochen und ver-
hänget haben möchte / so das auff
Ihro Königl. Majest von Schweden hohe verfügung sund. dero Ges-
setzen nach geschehen / wovor deren bedienten und officianten der
allgemeinen billigkeit nach andern nicht zur verantwortung stehen
können.

XXXXIIII.

Dieser punct wird in allen wie
billig accordiret.

XXXXV.

Dieser Punct wird accordirt so
viel es Liefland betrifft / wie aber
aus keiner raison und billigkeit die
jurisdiction von Curland als einer
nach Pohlen gehörenden Provinz
an die Cron Schweden kan zuge-
standen werden ; als können wir
zum präjudice dieses Herzogs-
thums nichts disponiren / son-
dern es bleiben ihnen alle bene-
ficia juris salva und völlig refer-
viret.

XXXXVI.

XXXXIV.

Ubrigens genießet auch E. Hoch: Edl. Ritter: und Land: schafft alle sicherheit vor ihre haab: seligkeit / so daß sie in derselben weder incommodirt noch turbirt oder auch geplündert werden mögen.

XXXXV.

Nicht weniger hat man vor E. Wohl: Edlen Raht und der gesambten Ehrliebenden Bürger: schafft dieser Stadt auffß nach: drückligste auß:übdingen sich angelegen seyn lassen wollen / daß die unveränderte Augspurgische Confession und darauff fundirte Religion in völligem stande und bey ihrer bey 200. Jahren gebräuch: lichen übung in allen Kirchen und andern orten dieser Stadt und derselben gebiete und Diocesi verbleiben soll / zu dem ende / daß zu denen vorigen Polnischen zeiten gewesene Consistorium / die Prediger / im gleichen die Bediente des Gymnasilii und so wohl der Lateinischen als Teutschen Schulen in der Stadt und auff dem lande bey ihrer bißheriger lehre / ceremonien, informatica und einkommen / so wie sie bißher ohne interruption von E. E. Raht gewehlet und darauff ordinirt worden / bey behalten werden.

XXXXVI.

Daß die Stadt bey ihrem gebiete / und bey allen ihren einkünfften / verzügen / privilegien und gerechtbarkeiten / gewohnheiten / freyheiten und dergleichen mehr zu wasser und zu lande / wie dieselbe solches von alters her von Herrmeistern zu Herrmeistern / Bischoffen zu Bischoffen

XXXXIV.

Wie dieser punct in der billigkeit bestehet / also wird er in allen placidirt.

XXXXV.

Wird in allen eingewilliget.

XXXXV.

XXXXVI.

Ob man gleich mit raison E. E. Raht und Ehrliebenden Bürger: schafft der Stadt Riga auff dem fuß nehmen könnte / als wie sie unster Königl. Schwedischen Regierung und disposition gestanden / so wird ihnen dennoch nichts desto weniger reservirt von denen publicirten Universalien so wohl zu pro-

fen / und Königen zu Königen
bisherō tam in genere, quam
specie, biß auff diese zeit recht
mäßig gehabt und genossen / er
halten / geschüzet und gehandha
bet werde / auch in völligem pos
sess und besiß ihrer patrimonial
und durch Königl. gnade erhal
tenen güter und appertinentien,
einkünffte / juris patronatus gerichtbarkeiten / freyheiten / verzüge
und was mehr darzu, gehörig/ erhalten werden und dieselbe auch würck
lich genießen solle.

XXXXVII.

Daß alle der Stadt Ma
gistrat und Richter so wohl in
Policey als justitie Sachen/
nebst ihren gehörigen beambten in
ihren ämbtern / gerichtbarkeiten/
verrichtungen und rechten / und
bey ihren salariis unverändert
verbleiben / auch der ihnen von der
Stadt restirende lohn von dem einkommen derselben ihnen entrichtet
werden solle.

XXXXVIII.

Daß alle andere Stände/Ämb
ter und Stiftungen / so geistl. als
weltliche / in und bey der Stadt in
ihrem stande und bey ihren einkünff
ten unter der bißhergewesenen der
Stadt Direction verbleiben und
beybehalten werden sollen.

XXXXIX.

Alle Obligationes, Acten,
Dispositiones und schulden / so
active, als passive, in und auß
erhalb

stiren / als E. Wohlgeb. Ritter
und Landschafft versprochen.

XXXXVII.

Wird accordirt,

XXXXVIII.

Ist ebenmäßig eingewilliget.

XXXXIX.

Wird geantwortet / daß er in
so weit accordiret / jedoch hat es
mit dem vorschuß / wie oben ge
dacht

halb Landes sollen zur beybehaltung publiquen credits in ihrer völligen krafft und wirkung verbleiben; wie dann auch diejenige/welche entweder auff Königl. oder Adelige güter wegen eines vorschusses/ es sey an geld/ getraide oder anderen perfelden/ einiges pfand haben / nicht, eher die güter/ bis sie ihre völlige versgnügung an Capital, und dann bis an erfolgenden bezahlung erwachsenden interesse erhalten / zu dig seynd.

L.

Nicht weniger bleiben alle Ambter / Collegia, und Gesellschaften der Stadt/ingleichen alle Bürger und einwohner derselben / Adel und Unadel / wie vor alters her/ bey ihren gütern / Privilegien, rechten / schragen / verrichtungen und besitz/beydes in der Stadt als auch außer derselben / und auf dem Lande.

LI.

Was zum Wallbau gehört und die ganze Artillerie in der Stadt/ an mörsern/ canonen, haubizen / oder wie es nahmen haben mag/ nebst denen Zeughäusern / und was darinnen denselben zuständig seyn möchte an großen und kleinen geschütz und gewehr/ an Munition nebst dem Pulverthurn und

Maga-

dacht/ sein betwenden / weist man nicht absehen kan / wie Jhro Gr. Cz. Majest. sollten obligiret werden können / Jhro Königl. Majest. von Schweden schulden zu bezahlen : dennoch aber stehet ihnen frey deßfalls Jhro Gr. Cz. Majest. gnade zu imploriren.

quittiren und abzutreten schuldig

L.

Wird in allen ratihabirt.

LI.

Es bleibt bey der alten gewohnheit ohnverrückt.

Magazin, Häusern bleibt alles mit den Bedienten der Artillerie und Fortification nebst der geringen Infanterie der Stadt unter des Rahts direction derselben beybehalten / ohne einiger veränderung / wie sie auch bishero in ruhigem possess derselben gewesen.

LII.

Der Raht und die Stadt als **Metropolis** dieser Provinzen werden bey allen ihren wüerden / vorzügen / gewohnheiten und gerechtigkeiten / in sonderheit bey dem **Jure Burggraviali** und was deme anhängig / wie auch wozu sie in erwähl- und bestellung der Bedienten / so geist- als weltlichen standes / bisher befugt und berechtiget gewesen / beständig gelassen und beybehalten werden.

LIII.

So sollen auch weder in der Stadt noch in derselben gebiethe einige Richter oder Rechte / als bisher gewesen / eingeführet und auffgebracht / noch bey der Canskeley und correspondance einige anders mehr als die bishero gebrauchte Teutsche Sprache **introducirt** werden.

LIV.

Dasß die Bürgerschaft mit allen ihren gehörigen gerechtigkeiten und allen zubehör / wie vormahls / solle gehandhabet / und die **Commerciën** dieser Stadt so viel möglich befördert und begnadigt werden.

LI. Weis-

LII.

Mit diesem punct hat es ebenmäßig der alten gewohnheit nach sein bewenden / und wird völlig **concedirt**.

LIII.

Wird accordirt.

LIV.

Wird völlig ratihabire.

LI. Ihre

Beilen dieser Stadt Bürger/ so lang sie unter Königl. Schwedischen bittmäsigkeit gewesen / die freyheit des Sundt / Zolles genossen / wollen Jhro Cz. Maj. sich bemühen dieselbe bey Jhro Königl. Maj: von Dennemarcz darbey zu erhalten.

LVI.

Dasz die mittel und einkünfte der Stadt / so wohl in / als außer derselben / nicht sollen geringert oder geändert / sondern beygehalten / und so viel möglich / vermehrt und zur bezahlung der gemachten Stadt schulden angewendet werden.

LVII.

Alle Klocken / gold / silber / kupfer / messing / zinn / bley / und was mehr an metall, so publicque als private, in der Stadt seyn mag / der Stadt und deren einwohneren gehörig / wird ihnen ohne abkürzung oder einige aufflage gelassen.

LVIII.

Die von frembden örthern her seynd / und sich hier auffhalten / im gleichen die seit der letzten übergab der Stadt Dorpt sich von dannen so wohl als andern kleinen Städten und flecken hieher begeben und bey der Stadt auffhalten / ungeachtet sie keine Bürger

LVI

Jhro Gr. Cz. Maj:t werden nicht unterlassen sich auffz beste vor die Stadt bey Jhro Königl. Maj:t von Dennemarcz zu interessiren.

Wies bey Jhro Königl. Maj:t von Schweden gewesen / soll es auch voriko sein bewenden haben.

LIX.

Wird gänzlich accordirt.

XI

Wird ebenmäsig placidirt.

LVIII.

Wird ebenmäsig placidirt.

LIX

LIX

ger werden / werden in Jhro Cz. Maj: schuß ebenfalls auffgenom-
men.

LIX.

Allen denjenigen / welche all-
hie zuverbleiben keine inclination
haben möchten / wird innerhalb
Jahr und tag sich nebst ihren
familien und allen gütern [im
maßen ihnen indessen auch ihre
allhie etwa habende immobilia
zu veräußern frey stehet] wann
sie zuvor die decimas von allem
der Stadt erlegt / nach außwärts
gen örthern / es sey auch wohin es
wolle / weg zu begeben frengelassen /
und sollen selbige auch unterwegs weder an ihren persohnen noch eini-
gen guthe gefährt und incommodirt werden / dahingegen auch diese-
nige / welche sich jehziger zeit in der frembde / in oder außerhalb Schwe-
den Reich aufhalten / die freyheit haben sollen innerhalb Jahr
und 6 wochen sich hier wieder einzufinden und das ihrige an diesem
ort ungehindert zu besitzen; da sie aber nicht anhero zu kommen ge-
dachten eine anderwertige disposition darüber zu machen / und daselb-
be nach abgelegten der Stadt Zehenden frey wegbringen zu lassen be-
mächtigt seyn sollen.

LX.

Auff obige puncten nun sol-
len alle beleidigungen / welche unter
während der bloquade und belage-
rung / als auch sonst vorhin / vor-
gegangen seyn möchten / ein vor
alle mahl gehoben / vergessen und
vergeben / die Stadt und dero
einwohner auch sich hier auffhal-
tende frembde / alle und jede mit al-
lem ihren gute von aller plünde-
rung / brandschakung / kriegs-
steuer

LIX.

Mit denen frembden bleibt der
abzug mit ihre eigenths umb bey
abtragung der decimen richtig /
mit denen einheimischen aber / wie
oben erwehnet.

LVI.

LVI.

Alle beleidigungen werden hiers
durch in genere und in specie ge-
hoben / die frembden in Jhro Gr.
Cz. Maj:it gnade und protection
aufgenommen / desgleichen die zur
Stadt gehörige gefangene ohne
rankion erlassen / wenn sie zuvor
declariret haben in Jhro Gr. Cz.
Maj:it allergnädigsten schuß zu
bleiben.

LVI.

steuer und was sonst der selben besfalls zur last angeführt und gebracht werden könnte und möchte / bestreyet und in Jhro Cz. Majt: vollkommenen schutz auff und angenommen seyn / auch die zur Stade gehörige gefangene ohne einziger rantzion erlassen und auff freyen fuß gestellet werden.

LXI.

Wann auch nach diesem einer oder der ander wieder seine schuldigkeit / treue / oder Jhro Cz. Majt: hoheit sich verbrechen solte / mögen diese puncta da durch nicht gebrochen noch gehoben / vielweniger selbigen präjudicirt seyn / sondern der verbrecher allein soll darvor gebührend abgestraft werden.

LXII.

So wird auch von seiten Jhro Cz. Majt: die versicherung ausdrücklich begehrt / daß diese übergabe der Vestung so wohl als dieser Stadt / Jhro Königl. Majt: meinem allergnädigsten Könige / in dero hohe rechten / präensionen und Königl. prerogativen in keinem stücke weder präjudicirlich noch nachtheilich seyn möge / wie auch wann durch einen erfolgenden frieden oder andere begebenheiten die Stadt und Vestung Riga unter Jhro Königl. Majt: von Schweden devotion wieder gelangen sollten / daß alles so anhero nach denen inventariis zurück gelassen / und abgetreten werden müssen / wieder solle gebührend zurück gelieffert und restituiert werden.

LXIII.

Hieneben müssen auch diesem accorde gemäß alle und jede so wohl

LXI.

Hierüber hat man sich vorher schon explicirt.

LXII.

Dieser punct kan beyderseits hohen Monarchen bey künfftig erfolgenden frieden und dessen tractaten lediglich überlassen werden.

LXIII.

Wird in allen concedirt.

wohl die Civil als Militair Noblesse und Bürgerlichen Standes
sind bey ihrem abziehen vor allem überfall / gewalt der trouppen von
seiten Jhro Cz. Maj:t und Dero Allirten so nänzlich gesichert seyn/
das ihnen auff irgand einigerley weise kein incommodité, behinde-
rung und verdruss / so wohl vor ihre persohnen als ihre mitfolgenden
haabseligkeiten zugesügt / sondern durch anordnung der H:rn Genera-
len von Cz. Maj:t seiten alle d sordres bey allen Dero regulir-
so wohl als irregulirten trouppen gehemmet und gesteuert werden.

LXIV.

So præcavire und bedinge
hiemit auch auffß allernachdrück-
ligste und kräftigste / das alles
dasjenige / so anseho accordirt
worden / punctuel und richtig
solle gehalten und aus keinerley
ursachen jemanden Jhro Königl.
Maj:t bedienten oder unterthanen/
er seye wer er wolle / einige schwü-
rigkeit / vielweniger einige chi-
canes, weder von voriger noch
jemanden movirt werden sollen oder mögen.

LXV.

Nach völlig geschlossenen ac-
cord wird begehrt mit allerche-
sten abgehender gelegenheit / welche
auch von seiten Jhro Cz. Maj:t
befordert zu werden / hiemit ver-
langt wird / einen expressen
nach Stockholm / worzu ich einen
Obersten zu gebrauchen gesonnen
bin / zu versenden. Vor dessen per-
sohn / so wohl als dessen mithabens-
den bedienten und seiner equipa-
ge die gebührende sicherheit durch
gehörige verfassung gleicherma-
sen hiemit bedungen wird.

LXIV.

Dieser wird aller billigkeit nach
vestiglich versichert.

LXV.

Es wird zugestanden / das Gre:
Excell. der Königl. Maht und
General Gouverneur gleich bey ein-
rückung unserer trouppen in die
Stadt einen Obristen mit seiner
familie und völligen bagage über
Dünamünde nach Stockholm
schicken möge / welcher nicht al-
lein mit luffsanter convoy, son-
dern auch mit zulänglichem päf-
sen soll versehen werden.

Puncta

PUNCTA

So von seiten Seiner Hochgräf. Excellenz General Feldmarschall Schermetof eingegeben und von Seiner Hochgräf. Excellenz dem Königl. Raht und General Gouverneur Stromberg accordiret und einge- willigt worden.

I.

Wird allen Liefländischen Edelleuten hiermit declariret / daß diejenige / so in Königl. Majest von Schweden diensten stehen und sich hier befinden / die dienste quittiren und zurück bleiben mögen sub poena confiscationis alles ihren hier im lande befindlichen vermögens / so wohl beweg- als unbeweglichen güter ; wird also hiermit expresse denen Liefländischen Edelleuten reserviret / daß alle diejenige / so ihren abschied verlangen / von Sr Excell. dem Königl. Raht und General Gouverneur dimittiret werden sollen.

II.

So wird auch allen / so wohl Officiren / als gemeinen / von andern nationen vorbehalten / daß die / so zurück bleiben / ihren abschied haben und in ihre Gr. Cz. Majest diensten zu treten die freyheit erhalten mögen.

III. Was

I.

Hierüber wird ein jeder Jahr Königl. Majest selber ersuchen und indessen von Cz. Majest seiten die bedenkzeit vom Jahr und sechs wochen einem jeden zu lassen verlanget.

II.

Man kan die da zurück bleiben wollen / nicht halten / dabey aber keines abschiedes versichern.

E ;

III. Was

Wegen der minen und focaden wird dieses expresse vorbehalten daß sie uns von Schwedischer seiten auffrichtig und ohne alle arge list bey einräumung der thoren anzeigen / und alle billige präcaution deswegen veranstalten / damit nicht ein liederlicher vogel und temeraire, wie in Marienburg geschehen / ein grosses unglück wider die gegebene parol und versicherung anrichten und dadurch anlaß zu vielen chicanen und verdriesslichkeiten geben möge.

Was in denen vorigen wegen entdeckung der minen und focaden accordiret worden / dabey bleibt es auch in diesem fall / das angeführte exempel aber kan so lang / bis es völlig erwiesen worden / menagirt werden.

General Feltmarschall
i Cavalier Maltiski
Boris Graf Scheremetioff.

(L. S.)